

Gebührensatzung

rechtsbereinigte Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (GVBl. S. 478) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. Vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 und 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 23.03.2010 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, deren Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen erhoben.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) sich schriftlich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) zur Bestattung verpflichtet ist,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - e) Nutzungs- oder Verfügungsberechtigter ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen, einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

- (2) Ergeben sich Sonderleistungen durch die Gemeinde, werden die Gebühren nach den notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen, bei Verwaltungsgebühren mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind nach den Festlegungen der Gebührenbescheide zu entrichten.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Friedhofsträger.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 5

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen. Sie enden erst mit Ablauf der Nutzungszeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Friedhofsgebührensatzung, vom 09.11.1998, außer Kraft.

Gnaschwitz, den 22.01.2008

-Siegel-

Schulze
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Gebührenverzeichnis

I. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) 1. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Beleuchtung und Kerzen | 50,00 € |
| 2. Grabstellenaufhebungsgebühr und Beräumung, Einebnung nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit durch die Gemeinde | |
| a) Kindergrab | 51,00 € |
| b) Einzelgrab | 51,00 € |
| c) Doppelgrab | 102,00 € |
| d) Urnengrab | 51,00 € |
| (2) Für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmalen oder gärtnerischen Arbeiten, ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr von pro Haushaltsjahr zu entrichten. | 26,00 € |

II. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Einzelgrabstätten beträgt, unter Einhaltung der Ruhezeit und der Nutzungszeit von 20 Jahren, | |
| 1. bei Kinder unter 6 Jahren (Kindergrab) | 153,00 € |
| 2. bei Personen über 6 Jahren (Einzelgrab) | 234,00 € |
| (2) Die Gebühr für Begräbnisse in Wahlgrabstätten (Familiengrab) beträgt unter Einhaltung der Ruhe- und Nutzungszeit von 20 Jahren bei einem Doppelgrab für 2 Erdbestattungen | 470,00 € |
| (3) Die Gebühr für Urnengrabstätten ausreichend bis zu 2 Urnen beträgt unter Einhaltung der Ruhe- und Nutzungszeit von 20 Jahren | 153,00 € |
| (4) Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern sind die Gebühren der Absätze 1-3 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zugrunde zu legen. Bei Hinzulegen einer Asche oder Leiche in eine bestehende Grabstelle, muss die Nutzungszeit an diesem Grab mindestens um die Zeit verlängert werden, damit die gesetzliche Mindestruhezeit von 20 Jahren gem. dem SächsBestG sichergestellt ist. | |
| (5) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung in die Sammelurnenstelle des Friedhofes Doberschau beträgt für jede Urne unter Einhaltung der Ruhezeiten von 20 Jahren 1.200,00 €. Diese Gebühr beinhaltet u.a. die Gebühren für die Pflege durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist | |
| (6) Die Kosten für die Namensnennung werden nach der Anzahl der Buchstaben des Vor- und Familiennamens des Verstorbenen berechnet. Grundlage der Berechnung bildet die tatsächliche Rechnungslegung (Preis pro Buchstabe inklusive Anbringen auf der Namenstafel) durch den Steinmetz. | |

III. Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt nach Ablauf der Ruhezeit, bei
- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Kinder bis zu 6 Jahren | 21,00 € |
| 2. Personen über 6 Jahren | 41,00 € |
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des neuen Grabes beträgt bei
- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Kinder bis zu 6 Jahren | 25,00 € |
| 2. Personen über 6 Jahren | 50,00 € |
- (3) Werden Ausgrabungen oder Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit vorgenommen, erhöhen sich die Gebühren der Absätze 1 und 2 um 50%.
- (4) Die Gebühr für den Versand von Urnen durch die Post, beträgt ohne Berücksichtigung des Portos 15,00 €
- (5) Die Gebühr für Arbeiten im wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereich beträgt 15,00 €

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 22.01.2008

Schulze
Bürgermeister

- Siegel -